



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Januar 2020

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>20 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH S. 25</p> <p>21 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.12.2019 für die wesentliche Änderung der Polymerisationsanlage der Firma Alberdingk Boley GmbH S. 26</p> <p>22 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG S. 28</p>	<p>23 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK Chemie GmbH S. 29</p> <p>24 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Wesel S. 30</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>25 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.A.) S. 31</p> <p>26 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.P.) S. 31</p> <p>27 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3224537104 S. 31</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 20 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH**

Bezirksregierung
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 14. Januar 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ferro Duo GmbH in Duisburg

Die Firma Ferro Duo GmbH hat mit Datum vom 16.12.2019 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg gestellt.

Der Antrag umfasst:

- Erweiterung des Stoffkatalogs um vier gefährliche Abfälle zur Herstellung von Eisen-II-Sulfat,

- Erhöhung der täglichen Behandlungsleistung von gefährlichen Abfällen in der Betriebseinheit (BE) 1 von 250 t/d auf 259 t/d unter Beibehaltung der täglichen Gesamtbehandlungsleistung von 1.500 t/d,
- Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle in der BE 1 von 500 t auf 549 t unter Beibehaltung der Gesamtlagermenge von 20.000 t.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die Gesamtbehandlungsmenge wird nicht erhöht. Beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist die Lagermenge gefährlicher Schlämme, die nicht erhöht wird. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Die Reinigung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik; die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Änderung sicher eingehalten. Durch die Erweiterung des Stoffkatalogs um vier gefährliche Abfälle ändert sich die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle und Produkte; allerdings nur in einem geringen Umfang. Die als nicht gefährliche Abfälle eingestuft Spiegeleinträge sind bereits zur Behandlung und Lagerung zugelassen. Das Abwasseraufkommen verändert sich durch das Vorhaben nicht. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gerth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 25

21 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.12.2019 für die wesentliche Änderung der Polymerisationsanlage der Firma Alberdingk Boley GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0038/17/4.1.8

Düsseldorf, den 13. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.12.2019 für die wesentliche Änderung der Polymerisationsanlage der Firma Alberdingk Boley GmbH in Krefeld, Düsseldorfer Str. 53

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Str. 53, in 47829 Krefeld mit Datum vom 20.12.2019 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Alberdingk Boley GmbH, Werk Krefeld, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nrn. 4.1.8, 9.3.1 und 9.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung wässriger Kunststoffdispersionen (Polymerisationsanlage) am Standort Alberdingk Boley GmbH, Werk Krefeld, Düsseldorfer Str. 53, 47829 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 11, Flurstücke 7, 101, 102, 110, 132 und 169 sowie Gemarkung Uerdingen, Flur 52, Flurstücke 220, 231, 233, 237, 238 und 440 erteilt.

Anlagenkapazität:

74.000 t/a wässriger Polymerdispersionen

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Erhöhung der Produktionskapazität von 46.000 t/a auf 74.000 t/a Polymerdispersionen,

Ertüchtigung der Anlagen 4 und 5,

Anpassung der Polymerisationsanlagen 1-6 an den Stand der Sicherheitstechnik,

Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit entsprechender Anlagenperipherie (wie Dampfkessel, Rohrbrücke) sowie zweier neuer Dampfkessel,

Installation einer Brandmeldeanlage,

Errichtung und Betrieb einer automatischen Feuerlöschanlage im Gebinde-Giftlager und im Gebindelager entzündbare Flüssigkeiten (mit Erweiterung der Lagerkapazität von entzündbaren Flüssigkeiten durch bauliche Abgrenzung mit F90-Wänden) und

Errichtung und Betrieb eines Persulfatlagers (AKZ 1-08) durch bauliche Abgrenzung mit F 90-Wänden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Brandschutz, zum Gewässerschutz und zum Schutz vor Störfällen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **24.01.2020** bis einschließlich **07.02.2020** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9163) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 26

22 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.03-0861637-0001-G16-0039/18/3.8.1

Düsseldorf, den 14. Januar 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG

Die Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG, Stahlstraße 23, 42551 Velbert hat mit Datum vom 30.05.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Stahlstraße 23 (Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2040) in 42551 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Druckgießmaschine für Zinklegierungen (Nr. 54) sowie Anschluss an die Emissionsquelle Q 9,
- Austausch von 6 Druckgießmaschinen für Zinklegierungen (Wegfall der Nrn. 3, 7, 9, 15, 17 und 38 und Inbetriebnahme der Nrn. 48, 49, 50, 51, 52 und 53) sowie Anschluss an die vorhandenen Emissionsquellen (Q 1, Q 2 und Q 9),
- Änderung der Lage von zwei Druckgießmaschinen für Zinklegierungen (Nrn. 14 und 43) und
- Wegfall (Verschrottung) einer Druckgießmaschine für Zinklegierungen (11).

Nach Durchführung der v.g. Änderungen beträgt die Gesamtschmelzleistung der Anlage (Nr. 3.4.1, 4. BImSchV) 200,40 t/d.

Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall (Nr. 3.8.1, 4. BImSchV) erhöht sich um 0,65 t/d auf 166,80 t/d.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 8 der Antragsunterlagen beigelegten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG Gesetzes, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand (Neuerrichtung einer Druckgussmaschine, Austausch von 6 Druckgussmaschinen) sind keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es werden keine zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten (Schutzgut Mensch). Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise verfasst.
- Es sind keine baulichen Änderungen im Außenbereich notwendig, eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu befürchten (Schutzgut Landschaft).
- Am Standort bzw. dem Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Biotope, Naturschutz-, FFH- oder sonstige Schutzgebiete vorhanden, eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen (Schutzgut Fauna und Flora).
- Die wassergefährdenden Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert, der Umgang ist entsprechend den Angaben der AwsV geregelt. Ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser ist nicht zu befürchten (Schutzgut Boden und Wasser).
- Am Standort bzw. dem Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Sach- oder Kulturgüter bzw. Denkmäler vorhanden, eine Beeinträchtigung daher ausgeschlossen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die voraussichtlichen Auswirkungen aufgrund der Lage im Gebiet mit langjähriger gewerblicher und industrieller Nutzung und der bereits erfolgten Bebauung eng begrenzt sein werden und keine erheblich negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu befürchten sind. Die Wahrscheinlichkeit von Störungen ist als gering einzuschätzen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 17.07.2018 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 09.11.2018 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 28

23 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK Chemie GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.15-44

Düsseldorf, den 09. Januar 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK Chemie GmbH

Die

BYK Chemie GmbH
Abelstraße 45
46483 Wesel

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Wesel, Gemarkung Wesel, Flur 54, Flurstück 381, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einer Menge von 30.000 m³ pro Jahr zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme soll zur Versorgung des Kühlwassersystems der Produktionsanlagen, der Löschwasserversorgung und der Bewässerung der Außenanlagen dienen.

Für dieses Vorhaben hat die BYK Chemie GmbH unter dem 11.07.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Im Absenkbereich der Grundwasserentnahme befinden sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 29

24 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Wesel

Bezirksregierung
54.07.03.55-2- 67869/2019

Düsseldorf, den 09. Januar 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Wesel

Die Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1; 46485 Wesel, hat mit Datum vom 25.11.2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Zentralkläranlage Wesel durch die Errichtung und den Betrieb einer Doppelgarage gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Zentralkläranlage Wesel der Größenklasse 4, hat ein Betriebsgelände von ca. 4 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Doppelgarage zur Unterbringung von Fahrzeugen von knapp 50 m² Grundfläche soll auf einem schon heute gepflasterten Bereich errichtet werden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt in einem Industriegebiet. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung innerhalb des Kläranlagengeländes sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden jedoch keine zusätzlichen Belastungen verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gunda Schwetje

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 30

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.A.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 08.01.2020,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO],

an [gelöscht aufgrund DSGVO],

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 31

26 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.P.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 08.01.2020,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO],

an [gelöscht aufgrund DSGVO],

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 31

27 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3224537104

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3224537104 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.04.2020 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 09. Januar 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 31

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf